



## Bei Gewalt: Was darf die Polizei?

Der Menschenrechtsbeirat hat sich mit diesen Fragen beschäftigt:

Was kann man bei Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen tun?

Darf die Polizei eingreifen, wenn ein Mensch in einer Einrichtung gewalttätig wird?

Was darf die Polizei tun?

Worauf müssen alle Beteiligten achten?



## **Was ist ein polizeiliches Betretungs- und Annäherungs-verbot?**

Gewalt geschieht überall zwischen Menschen:

Auf der Straße, bei der Arbeit, aber auch zu Hause.  
Gewalt zwischen zusammenwohnenden Menschen  
heißt häusliche Gewalt.

Gewalt gibt es in Familien, bei Paaren,  
aber auch unter Menschen in Heimen  
oder anderen Einrichtungen.

Gibt es zwischen zusammenwohnenden Menschen  
Gewalt, kann die Polizei den Täter oder die Täterin  
wegweisen.

Das bedeutet:

Die gewalttätige Person muss den  
Haushalt verlassen.

Sie darf dann den Haushalt nicht mehr betreten.

Sie darf sich der gefährdeten Person  
**nicht** mehr annähern.

Das nennt man polizeiliches  
Betretungs- und Annäherungs-verbot.

So sollen die Opfer von Gewalt geschützt werden.



## **Darf gegen gewalt-tätige Menschen mit Beeinträchtigung von der Polizei ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt werden?**

Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten.

Denn Menschen mit kognitiven, körperlichen und/oder seelischen Beeinträchtigungen sind besonders zu schützen.

Das gilt auch, wenn sie gewalt-tätig sind.

Die Menschen-rechte gelten für Täter und Opfer. Deswegen ist diese Frage wichtig:  
Welche Rechte von Täterinnen oder Tätern werden durch ein Betretungs- und Annäherungs-verbot eingeschränkt?

## Die Rechte von Menschen mit Behinderung

Die Behinderten-rechts-konvention verpflichtet alle Vertrags-staaten, dass Menschen mit Behinderung an allen Menschen-rechten teilhaben können. Sie sollen die gleichen Rechte wie Menschen ohne Behinderung haben.

Der Staat muss dafür sorgen, dass ihre Benachteiligung ausgeglichen wird.

Sie haben ein Recht auf Unterstützung, um ein menschen-würdiges Leben führen zu können. Das gilt auch, wenn sie gewalt-tätig sind.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschen-rechte betont: Der Schutz durch die Menschen-rechte gilt auch für gewalt-tätige Menschen mit Behinderung.

Wenn der Staat in diese Grund-rechte eingreift, muss er sich an die Verfassung halten. In der Verfassung steht: Eingriffe in die Grund-rechte von Menschen entsprechen nur der Verfassung, wenn sie verhältnismäßig sind. Das bedeutet: Der Staat oder die Polizei darf nur in folgenden Fällen in das Leben von anderen eingreifen:

- Wenn strafbare Handlungen verhindert werden.
- Wenn die Gesundheit von Menschen geschützt wird.
- Wenn die Rechte und Freiheiten von anderen Menschen geschützt werden.



Dabei sind diese Fragen wichtig:

- Kann der Eingriff das Ziel erreichen?
- Ist der Eingriff notwendig?
- Ist der Eingriff das schonendste Mittel?
- Gibt es eine andere Möglichkeit, eine bessere?
- Welcher Schaden kann beim Eingriff entstehen?
- Ist der Erfolg im Vergleich zum Schaden in einem angemessenen Verhältnis?

### **Welche Formen von Gewalt gibt es?**

Die Behinderten-rechts-konvention verpflichtet die Vertrags-staaten auch dazu, Menschen mit Behinderung vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen.

Das gilt in der Wohnung und auch überall sonst.

Die UNO hat 5 verschiedene Formen von Gewalt und Missbrauch festgelegt:

- körperliche Gewalt
- Vernachlässigung
- finanzielle Ausnützung
- sexueller Missbrauch
- psychischer Missbrauch

Vor diesen Arten von Gewalt sollen Menschen geschützt werden.

Dazu ist es manchmal notwendig, Gewalt anzuwenden.

Der Staat und die Polizei sind durch Gesetze dazu berechtigt.



## **Gewalt zum Schutz?**

Zum Schutz darf der Staat also die Grundrechte von Menschen einschränken.

Das gilt auch für Menschen mit Behinderung. Der Staat muss aber dafür sorgen, dass die Einschränkung sich **nicht** schlechter auswirkt als für Menschen ohne Behinderung.

Dennoch darf der Staat auch gegenüber Menschen mit Behinderung Gewalt anwenden.

Das bedeutet:

Auch ein Mensch mit Behinderung kann ein Betretungs- und Annäherungsverbot bekommen.

Das darf aber nur geschehen, wenn bestimmte Schutzmaßnahmen getroffen sind.

## Wie ist das Leben in Pflege-einrichtungen?

Menschen mit Beeinträchtigungen leben oft in Pflege-einrichtungen oder Heimen. Hier leben sie gemeinsam mit anderen Menschen mit Behinderung. Viele von ihnen haben die Pflege-einrichtung nicht selbst gewählt. Sie können die Bedingungen und die Regeln nicht selbst bestimmen. Die Menschen in so einer Pflege-einrichtung leben also unter bestimmten Zwängen. Es heißt auch: Sie leben in Strukturen und unter strukturellen Zwängen.

Was oft auch schwierig ist in den Einrichtungen:

- Missverständnisse können entstehen, wenn die Menschen nicht als eigenständige Personen behandelt werden.
- Manche leiden unter der Veränderung, wenn sie erst kurz in einer Pflege-einrichtung leben.
- In manchen Pflege-einrichtungen gibt es vielleicht nicht genügend ausgebildete Betreuerinnen und Betreuer.

Das alles kann bei Menschen gewalt-tätiges Verhalten auslösen.

## **Wie kann man verhindern, dass jemand gewalt-tätig wird?**

Zuerst sollte man sich ansehen, wie Menschen mit Behinderung wohnen und leben.

### **Die richtige Pflege-einrichtung auswählen**

Menschen mit Behinderung bekommen einen Platz in einer Pflege-einrichtung zugewiesen. Sie können nicht selbst aussuchen, wo sie leben. Denn oft gibt es nicht mehrere Einrichtungen, die man auswählen kann.

Es ist aber wichtig, die richtige Einrichtung zu wählen. So kann Gewalt verhindert werden. Denn nur wenn die Menschen gut leben, kann man Gewalt vorbeugen.

Bevor ein Mensch in eine Pflege-einrichtung kommt, sollten sich alle Beteiligten gut informieren. Sie sollen die Pflege-einrichtung besichtigen können und über alle Möglichkeiten informiert sein.

### **Gut ausgebildete Betreuerinnen und Betreuer**

Die Menschen in diesen Einrichtungen haben ein Recht auf gute Betreuung. Dazu gehört auch, dass die Betreuerinnen und Betreuer gut ausgebildet sind. Sie müssen mit gewalt-tätigen Menschen umgehen können.



## **Einen Krisen-plan machen**

Wenn eine Einrichtung gewalt-tätige Menschen aufnimmt, muss es dort auch einen Plan geben, wie mit Gewalt umgegangen wird.

Das heißt auch: Krisen-plan oder Sicherheits-konzept.

Auch für einzelne gewalt-tätige Bewohnerinnen und Bewohner soll es solche Pläne geben. Das Ziel dabei: Möglichst früh Zeichen zu erkennen, wann ein Mensch gewalt-tätig wird. So kann Gewalt verhindert werden.

## **Was tun bei Gewalt?**

Wenn eine Person in einer Pflege-einrichtung trotzdem gewalt-tätig wird, sollen die Betreuerinnen und Betreuer richtig handeln können. Dafür brauchen sie den Krisen-plan. Einen solchen Plan soll es für gewalt-tätige Personen geben. Die gewalt-tätige Person soll diesen Plan mitgestalten. Der Plan soll immer wieder angepasst werden.

## **Krisen-stelle**

Der Plan soll außerdem eine Krisen-stelle nennen, die bei einer Gewalt-situation hilft. Diese Krisen-stelle kümmert sich auch um eine neue Unterkunft für die gewalt-tätige Person, wenn die Polizei ein Betretungs- und Annäherungs-verbot ausspricht.



### **Freiheit einschränken**

Wenn die gewalt-tätige Person sich durch nichts anderes beruhigen lässt, darf ihre Freiheit eingeschränkt werden. Das darf nur so kurz wie nötig passieren. Das darf nur passieren, wenn alle anderen Maß-nahmen nicht wirken. Und die Bewohner-vertretung muss darüber informiert sein.

### **Andere Einrichtung**

Die gewalt-tätige Person kann in der Pflege-einrichtung nicht mehr weiter wohnen? Dann soll eine andere Einrichtung gesucht werden. Wenn das nicht gelingt: Dann kann es auch sein, dass die Person in eine psychiatrische Abteilung eines Kranken-hauses kommen muss.

## Wann spricht die Polizei ein Betretungs- und Annäherungs-verbot aus?

- Wenn alle Maß·nahmen nichts ändern.
- Wenn die gewalt·tätige Person weiter sich und andere Menschen gefährdet.
- Wenn eine gefährliche Situation besteht und es keinen anderen Ausweg gibt.

Die Polizistinnen und Polizisten entscheiden, ob sie ein Betretungs- und Annäherungs-verbot aussprechen.

Alle Beteiligten müssen dafür sorgen, dass die weggewiesene Person vor den negativen Auswirkungen geschützt wird.

Sie sollen:

- die Krisen·stelle informieren
- eine andere Unterkunft suchen
- die Person dorthin fahren
- den Erwachsenen·vertreter informieren, wenn es einen gibt
- eine Vertrauens·person informieren, wenn die weggewiesene Person das nicht selbst kann.

Auf all das haben Menschen mit Behinderung ein Recht.

Denn sie haben ein Recht auf Unterstützung, damit sie ein menschen·würdiges Leben führen können.

Das ist in der Behinderten·rechts·konvention der UN festgelegt.

Dieses Recht auf Unterstützung ist auch im Bürgerlichen Gesetz·buch festgehalten. Dort steht, dass der Staat Menschen mit



Behinderung besonders beschützen muss.  
Es ist also auch Aufgabe des Staates, dass  
die weggewiesene Person einen anderen  
angemessenen Wohnplatz bekommt.

Die Person hat das Recht, auch dort volle  
Unterstützung zu bekommen.  
Nur so sind ihre Menschenrechte gesichert.

Das Problem: Derzeit gibt es viel zu wenige  
Krisenplätze für Menschen mit Behinderung.  
Es gibt auch zu wenige geeignete Wohnplätze  
und Betreuungsplätze.

Deswegen kommen gewalttätige Menschen  
mit Behinderung oft in Krankenhäuser.

## Welche Aufgaben hat die Polizei, wenn sie ein Betretungs- und Annäherungs-verbot verhängt?

### Verständlich informieren

Die Polizei muss der betroffenen Person sagen, welchen Bereich sie zwei Wochen lang nicht mehr betreten darf.

Sie muss der Person auch sagen, wem sie sich um Umkreis von 100 Metern nicht annähern darf.

Die Polizei muss der Person die Gelegenheit geben, sich über eine andere Unterkunft zu informieren.

Die Polizei ist aber **nicht** zuständig dafür, dass die Person woanders Unterkunft findet.

Dafür sind die Länder verantwortlich.

Die Polizei muss die Person informieren, warum und wozu sie einschreitet.

Sie muss das auch tun, wenn die Person nicht danach fragen kann.

Sie muss das in einer verständlichen Art tun.

Denn sonst ist es auch für die Polizei verboten, Gewalt anzuwenden.

Dabei kann eine Vertrauensperson oder eine Betreuerin oder ein Betreuer helfen.

Die Polizistinnen und Polizisten müssen der Person ihre Dienstnummern nennen, wenn die weggewiesene Person danach fragt.

### Handeln

Die Polizei sollte bei ihrem Einsatz so handeln, dass die Situation beruhigt wird.

Sie sollte zum Beispiel von sich aus nach einer Vertrauensperson fragen.

## Zuhören

Die Polizei muss die betroffene Person anhören. Die betroffene Person soll bedeutsame Tatsachen nennen können, die gegen die Anschuldigung sprechen.

Auch hier muss die Polizei darauf achten, dass die Person ihre Rechte bekommt.

### Eine Forderung für die Zukunft:

Besonders geschulte Polizistinnen und Polizisten sollen anwesend sein, wenn gegen einen Menschen mit einer Behinderung ein Betretungs- und Annäherungs-verbot verhängt wird.

Weitere Aufgaben darf und soll die Polizei nicht übernehmen.

## Nach einem Betretungs- und Annäherungs-verbot

Die Polizei muss genau beschreiben, warum ein Betretungs- und Annäherungs-verbot verhängt worden ist.


Außerdem muss die Polizei nach einem Betretungs- und Annäherungs-verbot andere informieren:

Zum Beispiel Gewalt-schutz-zentren oder Krisen-stellen.

Bei den Gewalt-schutz-zentren werden Opfer von Gewalt beraten.

Die Krisen-stellen sollen sich um eine andere Unterkunft für die Person kümmern, gegen die ein Betretungs- und Annäherungs-verbot ausgesprochen wurde.

Dort kann die weggewiesene Person Unterstützung bekommen.



Ab Jänner 2021 soll es eigene Zentren zur Gewalt-vorbeugung geben. Betroffene Personen müssen sich dort beraten lassen.

Die Polizei muss die zuständige Sicherheits-behörde über das Betretungs- und Annäherungs-verbot informieren. Das sind die Bezirks-haupt-mannschaften oder die Magistrate.

### **Wer ist verantwortlich für die neue Unterkunft?**

Der Staat oder die Länder sind für die neue Unterkunft für die betroffene Person verantwortlich. Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf Wohnen, Verpflegung, Betreuung und Pflege. Der Staat muss für diese Dinge sorgen.

Aber es gibt für Menschen mit Behinderung viel zu wenige Krisen-plätze.

Dafür sind die Länder zuständig. Sie sind auch dafür zuständig, Menschen mit Behinderung bei einem Betretungs- und Annäherungs-verbot eine neue Unterkunft zu geben.



## Eine Forderung für die Zukunft

Es muss eine Stelle bei den Ländern geben, die für eine neue Unterkunft sorgt. Diese Stelle soll mit allen Beteiligten sprechen. Dafür soll es eine Telefonnummer geben, die immer erreichbar ist. Alle Beteiligten können sich an diese Nummer wenden.

Es müssen genügend Krisen-wohn-plätze von den Ländern geschaffen werden.

Die Länder müssen die Einrichtungen prüfen, ob die Bedingungen dort zur Gewalt beigetragen haben. Die Länder müssen prüfen, ob die Einrichtungen ihre Aufgaben gut und richtig erfüllen. Passieren Fehler, weil nicht genügend Geld da ist? Dann haben die Länder dafür zu sorgen, dass Geld zur Verfügung gestellt wird. So sollen die Einrichtungen ihre Aufgaben gut und richtig erfüllen können.



## Zusammenfassung

Der Menschen-rechts-beirat stellt fest:

Ein Betretungs- und Annäherungs-verbot gegen Menschen mit Behinderung ist als letztes Mittel zulässig.

Aber es müssen bestimmte Regeln beachtet werden.

Zum Beispiel müssen alle anderen Maßnahmen zuerst versucht werden.

Der Erfolg muss mit den möglichen Schäden in einem angemessenen Verhältnis sein.

Es muss eine angemessene andere Unterkunft für die betroffene Person geben.

Dann verletzt ein Betretungs- und Annäherungs-verbot nicht die Menschen-rechte dieser Person.

Bevor ein Betretungs- und Annäherungs-verbot ausgesprochen wird, muss Gewalt möglichst verhindert werden.

Dafür sind verantwortlich:

- die Pflege-einrichtungen,
- die Länder,
- die Polizei.

Die Länder müssen eine immer erreichbare Stelle einrichten.

Diese Stelle soll allen Beteiligten zur Verfügung stehen.

Die Länder müssen auch dafür sorgen, dass genügend Krisen-plätze vorhanden sind.

Erst dann werden die Menschen-rechte einer Person mit Behinderung gewahrt, wenn gegen sie ein fBetretungs- und Annäherungs-verbot verhängt wird.



## Erklärungen

Im Text gibt es unterstrichene Wörter.  
Diese Wörter werden hier erklärt.

### **Behinderten-rechts-konvention oder UN-BRK**

UN: United Nations, deutsch: Vereinte Nationen

Eine Konvention ist ein Vertrag zwischen den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen. Die Behinderten-rechts-konvention hält fest, welche Rechte Menschen mit Behinderungen haben. Viele Länder der Welt haben diese Konvention unterschrieben. Sie haben sich verpflichtet, sich an die Regeln in dem Vertrag zu halten.

### **Europäischer Gerichts-hof für Menschen-rechte**

Im Jahr 1959 haben die Mitglieds-staaten der Europäischen Union den Gerichts-hof gegründet. Er soll sicherstellen, dass alle Länder die Europäische Menschen-rechts-konvention einhalten.

## **Verfassung**

In der Verfassung stehen die Regeln für einen Staat.

Die Verfassung beschreibt die Rechte und Pflichten eines Staates.

Die Verfassung beschreibt auch, wie der Staat funktionieren soll:

Vor allem die Regierung und das Parlament.

## **UNO**

United Nations Organization, deutsch: Organisation der Vereinten Nationen

Ein Zusammenschluss von 193 Staaten der Welt.

Die Ziele der UNO:

- den Weltfrieden sichern
- das Völkerrecht einhalten
- die Menschenrechte schützen
- die Zusammenarbeit der verschiedenen Staaten fördern

## **Bürgerliches Gesetz-buch**

Hier stehen die Gesetze für alle Bürgerinnen und Bürger von Österreich.

Auch die Rechte und Pflichten aller Bürgerinnen und Bürger stehen im Bürgerlichen Gesetz-buch.



**MENSCHENRECHTSBEIRAT  
der Volksanwaltschaft**

**Kontakt:**

Volksanwaltschaft  
Singerstraße 17  
Postfach 20, 1015 Wien

**Vorsitz:**

Univ.-Ass. DDr. Renate Kicker,  
StV: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer

Telefon: 01 51505-233  
[post@volksanwaltschaft.gv.at](mailto:post@volksanwaltschaft.gv.at)  
[www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at)